Stadt Neumünster
Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht (63)
03.02.2023
Abteilung Klima und Umweltqualität (63.4)

Stadtpräsidentin
Frau Schättiger

Beantwortung der Großen Anfrage Kosten Klimaneutralität des Ratsherrn Joost (LKR) vom 23.01.2023

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

nachstehend übermitteln wir Ihnen die Beantwortung der o.g. Großen Anfrage.

1. Wie definiert die Verwaltung den Begriff „Klimaneutralität" exakt?

   Antwort: Klimaneutralität für die Gesamtstadt Neumünster bedeutet, es dürfen nur so viele CO_2eq-Emissionen auf dem Stadtgebiet entstehen, wie durch natürliche Prozesse der Atmosphäre wieder entzogen werden können. Dabei dürfen nur solche Treibhausgasemissionen verbleiben, die technisch nicht vermieden werden können (u.a. aus der Landwirtschaft und aus bestimmten industriellen Prozessen). Verbleibende Restemissionen dürfen noch maximal eine Tonne CO_2eq pro Kopf und Jahr betragen. Diese sind über Negativemissionen und Senken auszugleichen.

2. Welche Maßnahmen sind seitens der Stadt sowie der städtischen Gesellschaften erforderlich, um dieses Ziel in eigener Zuständigkeit tatsächlich zu erreichen?

   Antwort: Der derzeit in Erstellung befindliche Klimaplan 2035 für die Stadt Neumünster weist in seinen Berechnungen zu Potenzialen und Szenarien als zentrale Stellschrauben für die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2035 u.a. die folgenden Eckpunkte aus:
   - deutliche Steigerung der Gebäudesanierungsrate (schnelle Steigerung auf 3 % im Mittel und auf 5 % im Jahr 2035),
   - Dekarbonisierung der Fernwärme durch Nutzung erneuerbare Energiepotenziale und innovative Lösungen für die Treibhausgasemissionen der Thermischen Ersatzbrennstoffverwertungsanlage (TEV),
   - Senkung des Erdgas- und Heizölbedarfs (u.a. durch PV-Anlagen und Wärmepumpen),
   - Deutlicher Ausbau von PV-Anlagen auf Dächern (Zubau: ca. 20 MW/a bzw. mehr als 2.200 PV-Anlagen pro Jahr) und Freiflächen (Zubau: ca. 15 MW/a bzw. 2-3 Anlagen pro Jahr à 5 ha im Mittel),
   - Senkung des Kraftstoffbedarfs (u.a. durch alternative Antriebe/E-Mobilität und Stärkung des Umweltverbundes).

   Diese Maßnahmen sind im Zuge der weiteren Erstellung des Klimaplans 2035 und der ebenfalls in der Erstellung befindlichen Strategien der städtischen Beteiligungen zu konkretisieren und zu ergänzen.

   Die Stadt Neumünster ist bei der Erreichung des gesamtstädtischen Ziels der Klimaneutralität bis 2035 nicht nur für ihren direkten Einflussbereich (hierzu zählen u.a. städtische Gebäude und Fuhrpark) verantwortlich, sondern auch für die Einflussnahme auf andere Akteurinnen und Akteure wie z.B. Wirtschaft und der Neumünsteraner Bevölkerung zuständig.

3. Wieviel werden diese Maßnahmen – bezogen auf das heutige Preisniveau – voraussichtlich insgesamt kosten
   a) bei den Investitionen
   b) bei laufenden Kosten einschließlich Personal

   Antwort: Eine Konkretisierung der o.g. Maßnahmen erfolgt erst im Zuge der Erstellung des Klimaplans 2035 und der zugehörigen Strategien der städtischen Beteiligungen. Eine Abschätzung der voraussichtlich mit diesen Maßnahmen verbundenen Investitionskosten sowie der laufenden Kosten einschließlich Personal kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.

   Auch der Klimaplan 2035 kann lediglich grobe Abschätzungen zu kurzfristig erwartbaren Kosten einzelner Maßnahmen (z.B. für die nächsten 3-5 Jahre) beinhalten, da einzelne Parameter mit hohen Unsicherheiten behaftet sind und über einen entsprechend langen Zeithorizont (bis 2035) dazu keine seriösen Aussagen getroffen werden können. Zudem handelt es sich bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität um einen dynamischen Prozess, welcher im Zeitablauf bis 2035 immer wieder erneuter Überprüfungen und Anpassungen bedarf.

4. Welche Kosten werden hinsichtlich der erforderlichen Umstellungen bei den Einwohnern sowie nicht städtischen Immobilien, Betrieben, Institutionen, Kraftfahrzeugen erwartet?

   Antwort: Die Ausführungen zu den Kosten der Maßnahmen der Stadt und der städtischen Beteiligungen (Antwort zu 3.) gelten gleichermaßen für Kosten der erforderlichen Umstellungen bei den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei den nicht städtischen Immobilien, den Betrieben, den Institutionen und für Kraftfahrzeuge.

5. Wie sollen die aus Sicht der Stadt zur Erzwingung der Klimaneutralität erforderlichen Maßnahmen bei Einwohnern, sowie nicht städtischen Immobilien, Betrieben, Institutionen, Kraftfahrzeugen durchgesetzt werden?

   Antwort: Die Stadt Neumünster kann auf Dritte nur mittelbar Einfluss nehmen. Hierzu zählen u.a. die Information zu möglichen Maßnahmen und Fördermöglichkeiten sowie auch themenbezogene Beteiligungsangebote (wie z.B. im Rahmen der Erstellung des Masterplans Mobilität, des Energetischen Quartierskonzeptes „An der Stör", des Konzeptes zum klimagerechten Flächenmanagement), Veranstaltungen (wie z.B. Klimacafé, Tag der europäischen Mobilität, Tag der Klimaanpassung, Earth Hour) und Kampagnen (wie z.B. Energiekarawane).

   Um das Klimaneutralitätsziel bis zum Jahr 2035 erreichen zu können, sind darüber hinaus entsprechende Anpassungen der Rahmenbedingungen auf EU-, Bundes- und Landesebene erforderlich (u.a. CO_2-Bepreisung, Vorgaben hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Solardachpflicht, Schaffung geeigneter Fördermöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Kommunen).

6. Unabhängig vom Ziel der Klimaneutralität ist der Klimawandel bereits spürbar und wird weiter fortschreiten. Welche Maßnahmen sind seitens der Stadt und den städtischen Gesellschaften erforderlich, um – ebenfalls bis 2035 – den Folgen des Klimawandels wirksam und angemessen zu begegnen?

   Antwort: Erforderliche Maßnahmen zum wirksamen Umgang mit den Folgen des Klimawandels zur Stärkung der Resilienz und damit für eine klimagerechte Stadtentwicklung wird die in Erstellung befindliche Klimaanpassungsstrategie für die Stadt Neumünster erarbeiten. Erste Anhaltspunkte geben bisher eine Klimaanalyse für Neumünster zur Thematik Hitze sowie das Konzept zum klimagerechten Flächenmanagement zur Thematik Wasser (u.a. klimaangepasstes Bauen, Vermeidung von Luftaustauschbarrieren, Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung, Rückhalteräume für Wasser, öffentliche Trinkwasserbrunnen, mikroklimatische Vielfalt von Grünflächen, Verschattung). Eine detailliertere Ausarbeitung von Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen der Erstellung der Klimaanpassungsstrategie.

7. Wieviel werden diese Maßnahmen – bezogen auf das heutige Preisniveau – voraussichtlich insgesamt kosten
   a) bei den Investitionen
   b) bei laufenden Kosten einschließlich Personal

   Antwort: Eine Konkretisierung der o.g. Maßnahmen erfolgt erst im Zuge der Erstellung der Klimaanpassungsstrategie. Eine Abschätzung der voraussichtlich mit diesen Maßnahmen verbundenen Investitionskosten sowie der laufenden Kosten einschließlich Personal kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.

   Auch die Klimaanpassungsstrategie wird lediglich grobe Abschätzungen zu kurzfristig erwartbaren Kosten einzelner Maßnahmen (z.B. für die nächsten 3-5 Jahre) beinhalten, da einzelne Parameter mit hohen Unsicherheiten behaftet sind und über einen entsprechend langen Zeithorizont (bis 2035) dazu keine seriösen Aussagen getroffen werden können. Zudem handelt es sich bei der Erarbeitung von Maßnahmen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels und für eine klimagerechte Stadtentwicklung um einen dynamischen Prozess, welcher im Zeitablauf bis 2035 immer wieder erneuter Überprüfungen und Anpassungen bedarf.

8. Welche Folgen haben das Ziel der Klimaneutralität sowie die Herausforderung der Bewältigung des Klimawandels voraussichtlich für kommende städtische Haushalte einschließlich eventuell höherer Gebühren, Abgaben oder kommunaler Steuern?

   Antwort: Eine konkrete Abschätzung kann hierzu nicht seriös vorgenommen werden. Aufgrund der zusätzlichen immensen Anstrengungen, welche zur Erreichung der Klimaneutralität bereits bis 2035 im Stadtgebiet Neumünster seitens aller relevanten Akteurinnen und Akteure erforderlich sind, und der Dringlichkeit des unmittelbaren Handelns, wie sie durch die Potenzialanalyse und Szenarien im Klimaplan aufgezeigt werden, ist zukünftig von Mehrkosten für alle relevanten Akteurinnen und Akteure und damit auch für kommende städtische Haushalte von einem erhöhten Mittelbedarf in unterschiedlichen Handlungsfeldern auszugehen. Dieser kann jedoch in seiner Gesamtheit aus den o.g. Gründen (u.a. hohe Unsicherheiten und große Dynamiken) nicht seriös abgeschätzt werden.

   Es ist jedoch unbestritten, dass nicht zu Handeln und damit die Treibhausgasemissionen nicht deutlich und zeitnah zu reduzieren bzw. den Klimawandelfolgen nicht wirksam und vorausschauend zu begegnen, im Sinne von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie auch mit Blick auf die Kosten keine Alternative sein kann und langfristig der teurere Weg ist. Allein für das Jahr 2019 haben die bundesdeutschen Treibhausgasemissionen nach Untersuchungen des Umweltbundesamts sogenannte Umweltschadenskosten in Höhe von rd. 203 Milliarden Euro verursacht – Tendenz steigend. In den letzten Jahren haben umweltbedingte Ernteausfälle, Gesundheits- und Infrastrukturschäden sowie Schäden an Ökosystemen deutlich zugenommen. Hinsichtlich erforderlicher Klimaschutzmaßnahmen geht das Umweltbundesamt von CO_2-Vermeidungskosten in Höhe von 201 Euro pro Tonne CO_2 aus.

9. Welche Folgen wirtschaftlichen Auswirkungen hat dies für die städtischen Gesellschaften einschließlich eventueller Preiserhöhungen für Verbraucher?

   Antwort: Siehe Antwort zu 8.

Tobias Bergmann
- Oberbürgermeister –